

III.

E x k u r s

über

das Verhältniß der beiden Apologien des
hl. Justin zu einander.

In der altchristlichen Geschichte nimmt der hl. Justin als Apologet und Philosoph eine hervorragende Stellung ein. Das ist schon aus den Lobeserhebungen ersichtlich, mit welchen die Kirchenschriftsteller der nächstfolgenden Zeit seiner gedenken. Tatian nennt ihn *ἡννασιώτιος* (or. ad Graec. 18), Tertullian gibt ihm den Ehrentitel *Philosophus et Martyr* (adv. Valent. 5); Methodius preist ihn als *ἀνὴρ οὐτε τῷ χρόνῳ πόρρω ὢν τῶν ἀποστόλων οὐτε τῇ ἀρετῇ* (Bonwetich, Meth. I. S. 232) und Eusebius bezeichnet ihn als *γνήσιος τῆς ἀληθοῦς φιλοσοφίας ἐραστὴς* (h. e. IV 8, 3).

Um so bedauerlicher ist es, daß die Schriften eines solchen Mannes, welche nach Eusebius (IV 18) *πάσης ὡφελείας ἔμπλουτα* waren, nur in verderbtem Zustand auf uns gekommen sind. Selbst die beiden Apologien Justins, über deren Echtheit im allgemeinen kein Zweifel besteht, tragen Spuren der Verwilderung an sich. Daher herrscht auch noch immer Unklarheit über deren gegenseitiges Verhältniß.

Da bei den Untersuchungen über Athenagoras stets nur von einer einzigen Apologie Justins die Rede war, während die landläufige Überlieferung zwei justinische Apologien kennt, so sollen nunmehr die Gründe für diese Ausdrucksweise vorgelegt werden. — Dieselben liegen in der Überzeugung des Verfassers, daß die kleinere Apologie Justins durch umfangreiche Interpolationen entstellt ist, welche auszuschneiden sind, und daß die echten Teile derselben ursprünglich nicht eine eigene Schrift bildeten, sondern die Einleitung zur größeren Apologie. Diese Gedanken sollen im folgenden entwickelt werden.

1. Die Interpolationen der kleineren Apologie; Unselbständigkeit der echten Teile.

Um die Interpolationen der kleineren Apologie (ap. II.) nachzuweisen, ist es nötig, dieselbe einer inhaltlichen Betrachtung zu unterziehen und die Echtheit oder Unechtheit der einzelnen Teile Schritt für Schritt durch innere und wenn möglich auch durch äußere Gründe darzuthun.

C. 1 teilt den Anlaß der Schrift mit: die Vorgänge in Rom unter Urbikus und überhaupt das unvernünftige Verfahren der römischen Beamten gegen die Christen haben den Verfasser genötigt, *τὴν τῶνδε τῶν λόγων σύνταξιν ποιήσασθαι*. Mit letzteren Worten kann nicht die vorausgegangene größere Apologie gemeint sein; denn es wäre doch sehr ungereimt, die Umstände, welche den Apologeten zum Auftreten berechtigen und nach welchen sich der ganze Gang der Verteidigung zu richten hat, welche also gleichsam „das aufregende Moment“ enthalten, erst hintendrein in einem postscriptum anzugeben, nachdem 68 Kapitel vorausliegen; also bezieht sich jener Ausdruck auf das Nachfolgende. Jene Vorgänge selbst werden dann in c. 2 geschildert: das öffentliche Bekenntnis des christlichen Namens hatte für Ptolemäus, Lucius und einen Un genannten die Hinrichtung zur Folge.

An diesen Märtyrerbericht reiht nun Justin in c. 3 die Befürchtung: *καὶ γὰρ οὐκ προσδοκῶ ὑπὸ τινος τῶν ὀνομασμένων ἐπιβουλεύσθηναι καὶ ξύλῳ ἐμπαγῆναι (ἐντιναγῆναι), ἢ καὶ ὑπὸ Κρίσκεντος τοῦ φιλοψόφου (ἀφιλοσόφου) καὶ φιλοζόμπου*. Justin wird schwerlich zum Scherz so gesprochen haben; die Sachlage war für ihn eine ernste, das zeigt seine eigene um 167 erfolgte Hinrichtung. Ob aber dieselbe wirklich von Crescens, jenem „Freund des Lärmens und Prahlens“, veranlaßt wurde, steht noch dahin; die Märtyrerakten erwähnen des Crescens nicht. Nur Tatian (ord. ad. Graec. 19) bezeichnet den Crescens als Anstifter der Hinrichtung Justins. Dasselbe erzählt, aber abhängig von Tatian, auch Eusebius (h. e. IV 16, 2), welcher sogar angibt, daß das Martyrium Justins schon sehr bald (*ὅσον οὖπω*), nachdem derselbe jener Befürchtung Ausdruck verliehen, sich abgespielt habe; allein das ist doch wohl nichts anderes als eine subjektive Zuthat des Eusebius, welchem daran lag, seinen Liebling Justin im Lichte eines Propheten erscheinen zu lassen.

Unecht sind die folgenden Kapitel 4—8. Dieselben finden sich im Justinocodex Par. 450 zwischen c. 2 und c. 3 und wurden erst von den Herausgebern hinter c. 3 gestellt. Die Gründe zu dieser Umstellung lieferte Eusebius. Er bemerkt nämlich h. e. IV 17, 13, daß sich die Worte *καὶ οὖν προσδοκῶ* (Anfang von c. 3) passend und unmittelbar — *εὐχότως καὶ ἀκολούθως* — an *καὶ ἄλλος δὲ τρίτος ἐπελθὼν* *κολασθῆναι προσετιμῆθη* (Schluß von c. 2) angeschlossen haben. Man hat sich gesträubt, den eusebianischen Ausdruck im Sinne eines unmittelbaren Anschlusses zu nehmen; allein Eusebius hätte nicht so schreiben können, wenn fünf Kapitel, der dritte Teil der ganzen apologia II., dazwischen gestanden wären. Jene Bemerkung des Eusebius kann nur dadurch veranlaßt worden sein, daß er sich, nachdem er aus Justin den Märtyrerbericht abgeschrieben hatte, zu seiner eigenen Verwunderung wieder an den Anfang des h. e. IV 16, 3—6 mitgeteilten Crescenskapitels versetzt sah. Eusebius hatte also cc. 4—8 nicht dazwischen stehen. Man darf einen Schritt weiter gehen und sagen, er hatte sie überhaupt nicht. Man mag diese Kapitel vor oder nach c. 3 stellen, sie passen nicht in den Zusammenhang und enthalten Dinge, die nicht zur Sache gehören. Zuerst werden fingierte Einwände widerlegt und mit matten Worten gesagt, warum sich die Christen nicht selbst töten, warum Gott Christenverfolgungen zuläßt, warum er mit dem Weltgerichte noch anhält; dann wird über die Namen Gottes, über die Natur der Dämonen, über Willensfreiheit, über die stoische Eschatologie, über den *λόγος σπερματικός* gesprochen, alles in buntem Durcheinander. In cc. 4, 6 und 8 wird mit (*ὡς*) *προσφίμμεν* auf Dinge verwiesen, die in ap. II. gar nicht und in ap. I. in ganz anderer Weise vorgelegt sind. Vgl. darüber die in den Utrechter theol. Studien 1891 erschienene Abhandlung von J. A. Cramer: In welke verhouding staan de beide Apologien van Justinus tot elkander en wanneer zijn zij vervaardigd? S. 411—414. Mit Recht hat Grundl in seinem Programm de interpolationibus ex S. Justini apologia II. expungendis, Augsburg 1891, die Kapitel 4—8 als spätere Zuthaten erklärt.

Nicht besser steht es mit c. 9, c. 10, c. 11 init. Sie sind in demselben lehrhaften Tone geschrieben; nur ist die Lehre vom *λόγος σπερματικός* noch ausführlicher behandelt; sie erscheint geradezu als eigentliches Thema (*τὸ προκείμενον* cfr. c. 9 fin. et c. 10 init.). Daß diese Lehre dem Justin und seiner Zeit völlig fremd

sei, beweist Grundl in genanntem Programm. Andere sind der Meinung, Justin habe absichtlich dem stoischen Terminus *λόγος σπερματικός* eine christliche Fassung gegeben. Allein dann müßte sich doch auch in der größeren Apologie oder wenigstens im Dialog oder bei irgend einem Schüler Justins eine ähnliche Logoslehre finden. In der größeren Apologie (ap. I.) wird der Logos nicht geteilt; der ganze Logos erscheint als ein *σπέρμα* im Menschen (*ἄνθρωποι, ἐν οἷς οἰκεῖ τὸ παρὰ τοῦ Θεοῦ σπέρμα, ὁ λόγος* c. 32); die griechischen Weisen hatten nicht *σπέρματα τοῦ λόγου*, sondern *σπέρματα τῆς ἀληθείας*, und diese haben sie nicht infolge eines in ihnen wohnenden und wirkenden Prinzips, sondern von außen her durch die vom Logos inspirierten Propheten (ap. I 44). Dagegen ist in ap. II. von einer Teilung des Logos die Rede (*σπέρμα τοῦ λόγου, κατὰ σπερματικοῦ λόγου μέρος*) und behauptet, die heidnischen Philosophen und Gesetzgeber haben ihre richtigen Gedanken *δι' εὐρέσεως καὶ θεωρίας* gewonnen, nämlich durch den in ihnen vorhandenen Teil des Logos (*διὰ τῆς ἐνοῦσης ἐμψύτου τοῦ λόγου σπορᾶς* c. 13 fin.). So ist also die Logoslehre der ap. II. eine andere als die der ap. I. Dagegen stimmen ap. I. und der Dialog überein; nach beiden ist der Logos die Quelle der Wahrheit; wer den Logos hat, ist ein Christ, wenn er auch vor Christus gelebt hat (ap. I 46); die Christen haben den Logos und sind somit, wie es im Dialog heißt (c. 39), *ἐκ πάσης τῆς ἀληθείας μεμαθητευμένοι*, und ihnen ist es gegeben, *τὰ τοῦ Πατρὸς ἐπιγινῶναι πάντα* c. 121 fin.). Man wird daher alle jene Stellen der ap. II., in welchen die Lehre vom *λόγος σπερματικός* enthalten ist, als Interpolationen zu betrachten haben, welche aus einer späteren Zeit stammen, wo die alte Bedeutung jenes stoischen Ausdrucks ohne Aufsehen durch eine neue ersetzt werden konnte.

Neben der Logoslehre tritt in ap. II. am meisten hervor die Lehre vom Haffe der Dämonen gegen den Logos und die mit dem Logos lebenden Menschen. Die Dämonen, namentlich der unheimliche *ἄρχων τῆς ὑλῆς* oder *τῆς πορνείας*, erscheinen bei vielen altchristlichen Schriftstellern als die Anstifter der Häresien und Christenverfolgungen. Die Kirchenväter suchten für die unnatürliche Wut der Heiden gegen alles Christliche eine übernatürliche Erklärung, und zu einer solchen waren sie berechtigt durch den göttlichen Heiland selbst, welcher von den Pforten der Hölle (*πύλαι Ἰδου* Mtth. 16, 18) redet und vom Fürsten dieser Welt (*ὁ ἄρχων τοῦ*

κόσμον τούτον Joh. 12, 31), sowie auch durch den hl. Paulus, welcher von einem Kampfe der Christen spricht gegen die Welt-herrscher dieser Finsternis (πρὸς τοὺς κοσμοκράτορας τοῦ σκότους τούτου) und gegen die Geister der Bosheit (πρὸς τὰ πνευματικὰ τῆς πονηρίας Eph. 6, 12). Es kann daher die Dämonenlehre der ap. II. dem Gedanken nach auf Justin zurückgehen. Doch ist sie mit diesem unvereinbar in ihrer Form. Das Gemälde, welches in ap. II. von der Wirksamkeit der Dämonen entworfen ist, ist viel zu feurig und erinnert mehr an die tatianische als an die justinische Darstellungsweise. Außerdem berichtet Eusebius, daß Justin seine Dämonenlehre im λόγος πρὸς Ἑλλήνας dargelegt habe (h. e. IV 18, 3), woraus man schließen kann, daß jene grellen Töne in ap. II. auf Rechnung eines Interpolators zu setzen sind.

Ein Zusammenhang mit dem echten Crescenskapitel begegnet uns erst wieder c. 11 bei den Worten καίτοι γε καὶ τὸ Ξενοφωντεῖον ἐξεῖναι. Justin bringt hier die aus Xenophons Memorabilien II 1, 21 ff. bekannte Geschichte vom Herkules am Scheidewege und knüpft daran die Erzählung von seiner eigenen Bekehrung. C. 12 und c. 13 sind mit Ausnahme des Anfangs ebenso verdächtig wie cc. 14 und 15. In c. 12 wird es als Zweck der Schrift bezeichnet, die Heiden zu bekehren; das aber widerspricht dem in c. 1 angegebenen apologetischen Zweck. C. 13 enthält nochmals die Lehre vom λόγος σπερματικός. In c. 14 wird an die Herrscher die naive Zumutung gestellt, das Schriftstück zu veröffentlichen, damit alle sich bekehren; solche Hoffnungen von solcher Schrift zu solcher Zeit! Auch in c. 15 wird der Bekehrungszweck als der einzige hingestellt (τούτου γε μόνου χάριν τοῖσδε τοὺς λόγους συνετάξαμεν); der Schlusssatz verrät sich sowohl durch die sprachliche Konstruktion als auch wegen der unverständlichen Kürze (vgl. Cramer, ebd. S. 408—411) als unecht.

Wie aus dem völligen Mangel einer planmäßigen Anordnung des Stoffes so erweist sich ap. II. als eine verdorbene Schrift auch aus der Unsicherheit über die angesprochenen Personen. Einmal ist der Kaiser angesprochen (σοὶ τῷ αὐτοκράτορι c. 2); in allen übrigen Fällen wendet sich der Schreiber an mehrere. Mit ὑμεῖς sind aber bald mehrere Herrscher gemeint (ἔτοιμος καὶ ἐγ' ὑμῶν κοινωνεῖν τῶν ἐρωτήσεων πάλιν βασιλικὸν δ' ἂν εἴη καὶ τοῦτο c. 3), bald das ganze römische Volk (ἐν τῇ πόλει ὑμῶν, ὧ Ῥωμαῖοι c. 1), bald das ganze griechische Volk (παρ' ὑμῶν δὲ Λευκαδίωνα c. 6).

Eine so planlose und konfuse Schrift sollte jemals praktischen Zwecken gedient haben? Sie sollte gar auf Justin, den geübten Denker und gebildeten Schriftsteller, zurückgehen? Das glaube, wer es kann!

Nach Ausscheidung jener Stellen, welche sich als unecht dargethan haben, bleiben von ap. II. nur mehr einige Kapitel und Kapitelteile übrig (vgl. das Programm von Grundl). Aus denselben läßt sich genugsam die Zeit ermitteln, in welcher sie geschrieben wurden. Obwohl nämlich mehrere als Herrscher angesprochen sind, so ist doch nur einer davon Kaiser (σοὶ τῷ αὐτοκρατορὶ c. 2). Die Spitze ist gerichtet gegen den Stadtpräfekten Urbicus und dessen Centurio; diese sind die *ὠνομασμένοι*, von welchen Justin Schlimmes fürchtet; sie müssen also noch gelebt haben, als Justin jene Worte schrieb. Durch verschiedene Untersuchungen ist nun festgestellt worden, daß Urbicus stadsprefect gewesen ist zwischen den Jahren 144 und 160 (Cramer, ebd. S. 417). So werden wir auf eine Zeit verwiesen, wo ein einziger Kaiser regierte und Urbicus noch lebte, also in die Zeit des Antoninus Pius. Mit Recht hat G. Krüger (vgl. die Einleitung zu seiner Ausgabe der Apologien Justins, Freiburg 1891) die kleinere Apologie in diese Zeit verlegt.

Weder mit Einschluß der Interpolationen noch nach Ausscheidung derselben erweist sich ap. II. als eine selbständige Schrift. Erkennt man sie nämlich in ihrer gegenwärtigen Gestalt als echt an, so muß man ihr doch den Charakter der Selbständigkeit absprechen. Denn es werden in ihr christliche Begriffe wie selbst der Sohn Gottes und die Sündflut als den Heiden schon bekannt vorausgesetzt und dann wird öfters mit *προέφημεν* auf ap. I. hingewiesen; wäre aber ap. II. selbständig, so müßte doch bei *προέφημεν* ein bestimmender Zusatz stehen wie *ἐν τῇ προτέρᾳ πρὸς ὑμᾶς ἀπολογία*; da dies nicht der Fall ist, erscheint ap. II. als Teil von ap. I. Ferner ist ap. II., man beachte nur deren Inhalt, viel zu unbedeutend, um eine christliche Schutzschrift repräsentieren zu können. Wenn nämlich Justin, nachdem er die Hinrichtung dreier Christen zu Rom unter Urbicus als Ausgangspunkt genommen, nichts Besseres zu sagen wußte, als was ap. II. enthält, dann hätte er besser gethan, ganz zu schweigen. Anfang und Ende der ap. II. passen nicht zusammen: vorn die blutige Szene und die Befürchtung ähnlichen Schicksals, hinten zelotischer Eifer und Hoffnung allgemeiner Bekehrung. Gerade aus dem Mangel einer sach-

gemäßen Besprechung der in jenen Vorfällen liegenden Willkür und Ungerechtigkeit ergibt sich die Unselbständigkeit von ap. II. — Und wenn ap. II. eine selbständige Schrift ist, warum findet sich dann in ihr keine Andeutung von einer schon früher eingereichten Apologie, warum keine Entschuldigung oder Rechtfertigung dafür, daß der Apologet es wage, zum zweiten Male mit einer Schutzschrift sich zu nahen? Auch aus dem Dialog ist ersichtlich, daß Justin nur einmal an Antoninus Pius sich wandte (*ἐγγράγιος Καίσαρι προσομιλῶν* c. 120 fin.). — Auch ist das, was nach Abzug der oben besprochenen Interpolationen übrig bleibt, keineswegs eine für sich bestehende Schrift. Denn es ist nicht einzusehen, wie die vier Teile, welche sich als echt darthun, nämlich der Bericht über die römischen Märtyrer, die daran geknüpfte Besorgnis Justins, die Geschichte vom Herkules am Scheidewege und die Erzählung von Justins eigener Bekehrung, ein abgerundetes Ganze bilden könnten. Dieselben sind weder eine Apologie für die Christen noch eine Apologie für Justin selbst; hätte er nämlich in seinem eigenen Interesse sprechen wollen, um sich gegen die Anfeindungen des Crescens zu schützen, warum beginnt er dann mit den römischen Märtyrern? und hätte er im allgemeinen Interesse sprechen wollen, um die Christen vor ähnlichen Ungerechtigkeiten zu schützen, warum geht er dann auf einmal mit solchem Nachdruck zu seiner eigenen Person über?

Da es also nicht angeht, ap. II. für eine selbständige Schrift zu nehmen, so erblickte auch schon Harnack (*Überliefg. der griech. Apologeten in der alten Kirche und im Mittelalter*, Leipzig 1882) in ihr einen noch vor Veröffentlichung der ap. I. zu dieser hinzugefügten Nachtrag, also ein postscriptum zu ap. I. Und so fest ist er von der Richtigkeit seiner Annahme überzeugt, daß er meint, hierüber sei kein Wort mehr zu verlieren. Wenn kein Wort darüber zu „verlieren“ ist, so ist doch noch manches darüber zu sprechen. Harnacks Annahme wird aus ap. II. selbst widerlegt; diese will abgesehen von c. 1 init. ein eigenes *βιβλίδιον* (c. 14) sein. Warum sind ferner, wenn sie ein Nachtrag ist, wiederholt Dinge besprochen, die schon in ap. I. klar genug behandelt waren? Und sollte Justin den Crescens, seinen Hauptgegner, in der Apologie selbst vergessen haben, weil er ihn erst im Nachtrag erwähnt? Freilich könnte man sagen, daß die Vorgänge unter Urbikus erst eingetreten seien, nachdem ap. I. schon fertig war, und daß so ein Nachtrag notwendig geworden wäre. Konnte aber Justin einen Nachtrag einleiten mit

dem Ausdruck *τὴν τῶνδε τῶν λόγων σύνταξιν ποιήσασθαι*? Wird nicht hiemit eine selbständige und nicht gar kurze Schrift angedeutet? Man hat aus dieser Klemme einen Ausweg gesucht und gesagt, dieser Ausdruck beziehe sich eben auf das ganze Werk, nämlich auf ap. I. und II. zusammengenommen. Allein wäre es dann nicht eine Lüge, wenn Justin ap. I. schon fertig hatte, als die Vorgänge unter Urbikus eintraten, und nun auch von ap. I. behaupten wollte, er wäre erst durch diese Vorgänge zu deren Abfassung genötigt worden? Und wäre es nicht viel natürlicher gewesen, jene Vorfälle, wenn sie sich wirklich erst nach Abfassung von ap. I. ereignet hätten, in Form einer Weiterführung oder Fortsetzung zu besprechen, statt in Form eines so ungefügen Nachtrages?

Die Nachtragshypothese ist auch dann unhaltbar, wenn man ap. II. als einen „selbständigen Nachtrag“ (Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, 7. Aufl. II. T. S. 44) hinstellt. Denn daß sie ein Nachtrag sei, wurde soeben, und daß sie selbständig sei, kurz vorher widerlegt.

2. Die echten Teile der kleineren Apologie bildeten die Einleitung zur größeren.

Da ap. II. nach Ausscheidung der Interpolationen weder eine selbständige Schrift ist noch auch ein Anhang zur größeren, und da sie doch wiederum in die Zeit des Antoninus Pius fällt wie die größere Apologie (ap. I.), so liegt die Vermutung nahe, daß sie vielleicht die Einleitung zu ap. I. bildete, und diese Vermutung bestätigt sich durch überraschende Wahrnehmungen.

Bei ap. I. fehlt die Angabe des Anlasses. Der Apologet weist weder auf persönliche Verhältnisse hin, welche sein Auftreten rechtfertigen, noch auf irgend welche historische Vorkommnisse. Auf die Widmung der Schrift (c. 1) folgt mit c. 2 zuerst der allgemeine Gedanke, daß die wahrhaft Frommen und Weisen sich nicht von Vorurteilen beherrschen lassen dürfen, und dann das kühne Wort, ob die Angeredeten wahrhaft fromm und weise sind, das werde sich zeigen. Daran schließt sich in c. 3 die Forderung, die Herrscher möchten sich von den Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtigkeit leiten lassen und niemanden verurteilen, ohne dessen Lebenswandel geprüft zu haben. Hieraus ist zwar ersichtlich, was Justin will, aber nicht, wie er eigentlich dazukommt, diese Apologie einzureichen.

Was nun am Anfang von ap. I. fehlt, das enthält ap. II. Der Stadtpräfekt Urbikus hatte drei Christen, denen man nichts anderes nachweisen konnte als das freimütige Bekenntnis des christlichen Namens, hinrichten lassen. Ein ähnliches Schicksal erwartet Justin für sich selbst, wohl durch die Ränke des Crescens; aber er wird handeln, wie einst Herkules am Scheideweg gehandelt hat und wie er schon bei seinem Übertritt zum Christentum handelte, er wird es mit der Wahrheit und Gerechtigkeit halten, selbst wenn der Tod ihm bevorstehen sollte. So müssen überhaupt alle sich verhalten, welche Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit sind. Nun aber widerstrebt es diesen Eigenschaften, jemanden ohne Untersuchung über dessen Lebenswandel zu verurteilen. Richtet die Leute nach ihren Werken! Wir müssen also ap. II. an den Anfang von ap. I. verlegen; das fordert auch der Ausdruck *τὴν τῶνδε τῶν λόγων σύνταξιν ποιήσασθαι* (ap. II. 1), welcher für die kleine ap. II. viel zu gewichtig und feierlich klingt.

Daß vor ap. I. manches ausgefallen ist, beweisen folgende Beobachtungen. C. 3 init. enthält den Satz *ἀξιοῦμεν τὰ κατηγορούμενα αὐτῶν ἐξετάζεσθαι*. Unter *αὐτῶν* sind offenbar die Christen verstanden; nun aber kommt in c. 2 das Wort *Χριστιανοί* gar nicht vor; es wäre aber sehr auffallend, wenn *αὐτῶν* auf die in c. 1 genannten *ἀδίκως μισοῦμενοι καὶ ἐπηρεαζόμενοι* sich bezöge; denn c. 1 ist die Adresse, die also zur eigentlichen Apologie noch gar nicht gehört, und dann steht c. 2 dazwischen. — C. 4 init. beginnt mit den Worten *ὀνόματος μὲν οὖν προσωνυμία*. Sowohl der ganz unvermittelte Ausdruck *ὀνόματος προσωνυμία* als auch das *μὲν οὖν*, mit welchem bereits Erwähntes wieder aufgenommen zu werden pflegt, deutet darauf hin, das von einer Verurteilung einiger Christen auf Grund des bloßen Bekenntnisses ihres christlichen Namens im Vorhergehenden schon die Rede war; nun aber findet sich in cc. 1—3 keinerlei derartige Andeutung. Erst wenn man ap. II. vor ap. I. stellt, wird der Anfang von c. 4 verständlich; ohne dies erscheint er abrupt und unmotiviert. Mit *ὀνόματος οὖν προσωνυμία* (ap. I. 4) wird also das im Vorausgehenden (ap. II.) stehende *ὀνόματος δὲ Χριστιανοῦ προσωνυμίαν ὁμολογῶντα* (ap. II. 2 fin.) wieder aufgenommen, weil jetzt die eigentliche Verteidigung beginnt, welche an das jenen drei Christen zugefügte Unrecht anknüpft. Der Apologet will zunächst zeigen, wie unvernünftig es ist, jemanden wegen seines bloßen Namens zu ver-

dammen. — Mit der Annahme, daß ap. II. Einleitung ist zu ap. I., fällt auch auf eine andere bisher dunkle Stelle der ap. I. Licht, nämlich auf c. 7 init.: καὶ γὰρ πολλοὺς πολλὰκις, ὅταν ἐκάστοτε τῶν κατηγορουμένων τὸν βίον ἐξετάζητε, ἀλλ' οὐ διὰ τοὺς προλεχθέντας, καταδικάζετε. Wer ist unter τοὺς προλεχθέντας gemeint? Darüber zerbrechen sich die Erklärer den Kopf. Nun lese man statt διὰ: δι' α, und dann ist der Sinn der Stelle dieser: Auf den Nachweis eines verbrecherischen Lebenswandels hin, aber nicht wegen solcher Dinge, wegen welcher (διὰ ταῦτα, δι' α) die Vorgenannten, verurteilt ihr viele. Die Vorgenannten aber sind die ap. II. 2 angeführten Märtyrer, welche bloß wegen ihres christlichen Bekenntnisses zum Tode verurteilt worden waren, ohne daß eine Untersuchung über ihren Lebenswandel vorausgegangen wäre. — Auch andere Stellen der ap. I. zeigen, daß sich Justin fortwährend nach ap. II. richtet; so erinnert σπεύδομεν ἐπὶ τὸ ὁμολογεῖν c. 8 sehr an die Vorgänge unter Urbikus, συμβασιλεύοντας c. 10 und βασιλείαν προσδοκῶντας c. 11 an den Schluß von ap. II 2.

Die Apologie Justins an Antoninus Pius umfaßte also ap. II. und ap. I. Dem Eusebius lag sie in dieser ursprünglichen Gestalt noch vor. Was derselbe von der ersten Apologie Justins sagt, trifft in allen Teilen nur von einer solchen Schrift zu, welche ap. II. und ap. I. miteinander enthält. Das zeigt folgende Zusammenstellung. Das Citat hist. eccl. II 13, 3—4 steht nach Eusebius ἐν τῇ προτέρᾳ πρὸς Ἀντωνῖνον ὑπὲρ τοῦ κατ' ἡμᾶς δόγματος ἀπολογία; es findet sich jetzt ap. I 26. Von dem Cit. h. e. III 26, 3 gibt Eus. nicht den Fundort an, aber es steht ap. I 26. Das Cit. h. e. IV 8, 3 steht nach Eus. ἐν τῇ πρὸς Ἀντωνῖνον ἀπολογία; es findet sich jetzt ap. I 29. Daß das Cit. h. e. IV 8, 4 in derselben Apologie stand, deutet Eus. an mit ταῦτα παρατίθεται; es findet sich jetzt ap. I 31. Dasselbe gilt von dem Cit. h. e. IV 8, 5, wie aus dem Zusätze ἐν ταύτῳ δὲ ταῦτα γράφει ersichtlich ist; es findet sich jetzt ap. II 12. Eus. teilt dann h. e. IV 8, 7 u. IV 9 den Schluß von ap. I. mit (von καὶ ἐξ ἐπιστολῆς an); er leitet dieses Cit. ein mit εἰ δ' αὐτὸς ἰστορεῖ, wodurch er zu verstehen gibt, daß es in der nämlichen Apologie stand wie die übrigen Citate h. e. IV 8. H. e. IV 11, 9 u. 10 bringt Eus. zwei Cit. aus ap. I 26, ohne anzugeben, aus welchem Werk Justins er sie genommen habe. Er zieht hier aus den Worten: Μαρχίωνα

δέ τινα Πονηρὸν, ὃς καὶ νῦν ἔτι ἐστὶ διδάσκων und ἔστι δὲ ἡμῖν καὶ σύνταγμα κατὰ πασῶν τῶν γεγενημένων αἰρέσεων συντεταγμένον den Schluß, daß dieses σύνταγμα auch ein σύγγραμμα gegen Marcion enthalten habe. Um seinen Schluß zu rechtfertigen, nicht aber um sich, wie Harnack will, den Anschein zu geben, als citiere er aus dem σύγγραμμα selbst, teilte Euf. jene Stellen mit; hätte er diesen Schein erregen wollen, so hätte er h. e. IV 18, 9 schwerlich zu Irenäus seine Zuflucht genommen. H. e. IV 12 enthält die Adresse der Apologie an Antoninus Pius. H. e. IV 16, 1 wird eine zweite Apologie Justins erwähnt, welche an Mark Aurel und L. Verus gerichtet gewesen sei. Bald darauf folgt ein Citat (16, 3—6), welches gestanden sei ἐν τῇ δεδηλωμένῃ ἀπολογίᾳ. Hiemit ist keineswegs jenes δεύτερον βιβλίον gemeint; denn das selbe wurde 16, 1 überhaupt nicht als ἀπολογία bezeichnet und kann daher 16, 2 nicht eine δεδηλωμένη ἀπολογία genannt werden; δεδηλωμένη geht vielmehr zurück auf IV 11 u. 12, wo die Apologie Justins an Antoninus Pius charakterisiert ist. Daß letztere zu verstehen sei, wird zur Gewißheit aus h. e. IV 17, 2—13, wo von einem längeren Citat (= ap. II 2) gesagt wird, daß es mit dem Citat h. e. IV 16 verbunden gewesen sei und ἐν τῇ προτέρᾳ ἀπολογίᾳ gestanden habe.

Eusebius hatte also ap. II. und ap. I. als eine einzige Apologie vor sich; er citiert aus beiden wie aus einer und nennt diese die προτέρα. Allerdings erwähnt er auch eine δευτέρα; aber diese war, wie h. e. IV 16, 1 u. 18, 2 hervorgehoben wird, nicht an Antoninus Pius gerichtet. Da aber ap. II. unter Antoninus Pius fällt, Justin aber nach dem Zeugnisse des Eusebius nur eine einzige Apologie an diesen Kaiser geschrieben hat (vgl. besonders h. e. IV 8, 3: ἐν τῇ πρὸς Ἀντωνῖνον ἀπολογίᾳ), so muß ap. II. ein Teil von ap. I. sein. Auch Harnack (Gesch. d. altchr. Litt. I. 2. S. 104) gibt zu, daß sich aus inneren Gründen die beiden Apologien als eine darstellen und daß sie Eusebius als eine citiert. — Aber auch dafür, daß ap. II. die Einleitung zu ap. I. bildete, läßt sich aus Eusebius ein beachtenswertes Argument gewinnen. H. e. IV 17, 1 wird nämlich der Bericht über die römischen Märtyrer (= ap. II 2) eingeführt mit den Worten χρησίμως τῇ ὑποθέσει καὶ ταῦτα ἱστοροῦν. Diese Bemerkung des Eusebius will sicherlich nichts anderes sagen als dies, jene Vorfälle in Rom unter Urbikus boten dem Justin einen passenden Ausgangspunkt für seine Apologie,

eine geeignete historische Grundlage, auf welcher er seine Verteidigung aufbauen konnte.

Auch die nacheusebiansche Tradition kennt nur eine einzige Apologie Justins an Antoninus Pius (vgl. die Citate bei Harnack, ebd. S. 112).

Daß ap. II. vor ap. I. zu stellen sei, wird durch kein litterär-geschichtliches Zeugnis entkräftet. Allerdings erregen zwei Stellen des cod. Rupef., nämlich f. 39 und f. 238, einiges Bedenken. Es handelt sich beidemal um ein Citat aus ap. II 11, welches eingeleitet wird mit *ἐκ τοῦ β' μέρους τῆς ἀπολογίας*. Man möchte nun schließen, daß, wenn ap. II. β' μέρος ist, dann ap. I. α' μέρος sei, daß also ap. II. hinter ap. I. zu stellen sei. Allein dieser Schluß wäre voreilig. Es kann nämlich ap. II. (15 Kapitel) nicht mit ap. I. (68 Kapitel) koordiniert werden durch den Ausdruck *μέρος*; das verbietet die Ungleichheit hinsichtlich des Umfangs beider Schriften. Man muß sich daher die Sache so denken, daß die eine justinische Apologie in mehrere Abschnitte (*μέρη*) geteilt war; der erste Abschnitt mag die Adresse und ap. II 1—3 umfaßt haben (α' μέρος), der zweite Abschnitt (β' μέρος) ap. II 11—15 (nach Abrechnung der Interpolationen); in entsprechendem Verhältnisse mag die Teilung weiter gegangen sein; so also konnte jenes Citat aus ap. II 11 einerseits in β' μέρος und anderseits doch vor ap. I. gestanden sein. Diese Erklärung wird dadurch gestützt, daß cod. Rupef. f. 72^a sogar ein ε' μέρος erwähnt wird.

Auch nach der handschriftlichen Überlieferung ist ap. II. vor ap. I. zu setzen. In cod. Paris. 450, also in jener Handschrift, durch welche allein die Apologien Justins auf uns gekommen sind, steht ap. II. vor ap. I. — In cod. Ottob. Gr. 274 saec. XV. findet sich ein Fragment aus ap. I mit der Aufschrift *ἐκ τῆς β' ἀπολογίας Ἰουστίνου*, wonach also ap. I. als zweite Apologie erscheint und ap. II. als erste. — Beachtung verdient ferner der Katalog von Zwiron (Athos) nr. 1280 (T. u. II. XII, 1. Zur Überlieferungsgeschichte der altchristl. Litt. von Harnack, 1894. S. 7), wo es heißt: *Ἰουστίνου γιλ. καὶ μαρτ. βιβλος ὑπὲρ Χριστιανῶν τῇ συγγλυτῇ (sic) δοθεῖσα. ἑτέρα Ἀντωνίνου (sic) καὶ τῆς αὐτοῦ διαδόχοις (sic). τρίτη, ἐν ᾗ περὶ τῆς γενῆς τῶν Ἰουδαίων μόνων διαλέγεται. τετάρτη, ἣν ἐπέγραψεν ἑλεγχον, καὶ ἑτέρα. Die zuerst genannte Schrift ist offenbar mit ap. II. (in ihrer interpolierten Gestalt), die an zweiter Stelle aufgeführte mit ap. I. (an Antoninus*

Pius und seine Adoptivsöhne Mark Aurel und L. Verus, welche proleptisch *διδάδοχοι* genannt sind), die dritte mit dem Dialog identisch.

Schließlich sei noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht. Hinter ap. I. schob sich frühzeitig ein urkundlicher Beleg ein, nämlich das Schreiben Hadrians an Minucius Fundanus. Dasselbe mag immerhin von Hadrian stammen, doch wird Justin selbst dasselbe schwerlich seiner Schutzschrift beigelegt haben. Wenn er sich wirklich darauf berufen wollte, so hätte er es überall besser untergebracht als am Schlusse seiner Apologie, wo es keine andere Wirkung hervorbringt, als daß es die Kraft der Schlußworte abschwächt. Außerdem würde sich Justin auf ein Schriftstück berufen haben, das nichts weniger ist als ein Toleranzedikt für die Christen. Nur solche sollten hiedurch in Schutz genommen werden, welche *συνεργητίας χάριν*, also fälschlich, als Christen angeklagt würden, gegen die wirklichen Christen sollte als *παρὰ τοὺς νόμους πρᾶττορας* keine Schonung geübt werden; nur das tumultuarische Verfahren wurde verboten. Wäre nun ap. II. hinter ap. I. gestanden, so wäre jener Brief Hadrians an ap. II. angeschlossen worden; diese aber war vor einem solchen Anhängsel geschützt; denn sie bildete nicht einen Nachtrag, sondern die Einleitung zu ap. I.

Justin hat also an Antoninus Pius eine Apologie eingereicht, welche ap. II. als Einleitung und ap. I. als eigentliche Verteidigungsschrift umfaßte. Dieselbe lag dem Eusebius ohne wesentliche Veränderungen noch vor. Eusebius erwähnt allerdings eine zweite apologetische Schrift Justins an die Nachfolger des Antoninus Pius; diese aber hat mit ap. II. nichts zu schaffen; wenn Justin überhaupt eine solche geschrieben hat, so ist sie verschollen. Da sich später nur mehr eine einzige Apologie Justins vorfand, die an Antoninus Pius, Eusebius aber von zwei Apologieen Justins spricht, so hat man jene eine Apologie in zwei scheinbar getrennte Schriften, ap. I. und ap. II. (oder nach der Ordnung der codices ap. II. und ap. I.), zerlegt. So sind in ap. II. eine Menge von Interpolationen hineingekommen. — In welchem Jahre Justin seine Apologie verfaßt hat, läßt sich nicht mehr bestimmen; es muß uns genügen, zu wissen, daß dies zwischen 144 und 160 (Zeit des Urbikus) geschehen ist. Doch hat man gute Gründe (vgl. Bardenhewer, *Patrologie* 1894, S. 89), als wahrscheinliche Abfassungszeit das Jahr 150 zu bezeichnen.

Aus unserer Annahme ergeben sich auch wichtige Gesichtspunkte für die Erklärung von ap. I. — Die Apologie Justins ist sehr bald nach jenen Vorkommnissen unter Urbikus verfaßt; denn diese werden als etwas erst jüngst Vergangenes hingestellt (*χθές τε καὶ πρῶτον* ap. II 1). Der Apologet ließ sich also nur wenig Zeit zu ihrer Abfassung, wahrscheinlich um weiteren Christenermordungen zuvorzukommen. Aus der Eile aber, mit welcher die Apologie geschrieben wurde, erklärt sich am besten die schon oft daran gerügte und wirklich auffallende Vernachlässigung des Stils. Dann aber steht der Apologet auch unter dem Eindruck der Aufregung. So läßt sich auch die übermäßige Heftigkeit einzelner Ausdrücke, der scharfe Ton der ganzen Schrift, das öftere Abspringen von einem Gedanken, der dann später wieder aufgenommen wird, begreifen. Wäre Justin nicht durch ganz bestimmte Umstände, nämlich durch die Vorfälle unter Urbikus, zu rascher Arbeit gedrängt worden, so hätte er als philosophisch und rhetorisch gebildeter Mann auf Disposition und Diktion gewiß mehr Gewicht gelegt. Und wäre er durch die allgemeine Notlage der Christen, nicht durch ganz neue empörende Ereignisse zu seiner Verteidigungsschrift bewogen worden, warum schreibt er dann mit solch frischer Aufregung, Gereiztheit und Erbitterung?

Es ist klar, daß mit dieser Untersuchung noch keine absolute Gewißheit in der bekannten Justinfrage erreicht ist. Verfasser legt sie daher den Kennern zur Einsicht vor, ohne in dem Wahne zu leben, hierin ein letztes und entscheidendes Wort gesprochen zu haben. Es gibt vieles, worin es menschliche Forschung überhaupt nicht mehr zu absoluter Gewißheit bringt. Das letzte und entscheidende Wort hat, wie in den größten Fragen, so auch in diesen kleinsten hier, wohl niemand anders als die ewige Wahrheit selbst, welche allein den Anfang aller Dinge kennt, aller Dinge Verlauf und

Ende.

